



Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2019 – Nr. 2/2019

8. Januar 2018

Mit dem Haushaltsgesetz 2019 (verabschiedet am 30.12.2018) wurden viele Neuerungen eingeführt. Die wichtigsten davon möchten wir nachfolgend kurz anführen. Sollten Sie detailliertere Fragen zu den einzelnen Punkten haben, bitte wenden Sie sich an Ihren Berater bei uns im Büro.

Steuerabsetzbeträge für energetische Sanierung

Die verschiedenen Absetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten, energetische Sanierung, Ankauf von Möbeln und Elektro-Haushaltsgeräten, sowie für die Errichtung und Pflege von Grünanlagen wurden bis zum 31.12.2019 verlängert. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Absetzbeträge:

- Steuerabzug für **energetische Sanierung im Ausmaß von 65%**, herabgesetzt auf 50% für Brennwertkessel, Sonnenschutz, Fenster und Biomasse-Heizungen;
- Steuerabzug für **Wiedergewinnungsarbeiten im Ausmaß von 50%** mit einem Höchstbetrag von Euro 96.000,00 je Gebäudeeinheit;
- **Möbelbonus**: Steuerabzug im Ausmaß von 50% für den Ankauf von Möbeln und Elektrogroßgeräten (Kategorie A+) bis zu einem Höchstbetrag von Euro 10.000,00 für Wohnungen, bei denen ab 1. Januar 2018 Wiedergewinnungsarbeiten begonnen wurden;
- **Bonus-Verde**: Steuerabzug im Ausmaß von 36% für die Pflege von Gärten und Grünanlagen, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 5.000,00 je Wohneinheit.

Ausweitung Pauschal System (regime forfetario)

Die Zugangsvoraussetzungen für das Pauschalssystem von Kleinstunternehmen und Freiberuflern („regime forfetario“) sind stark ausgeweitet worden. Die Pauschalbesteuerung kann nunmehr auf **Umsätze bis zu Euro 65.000,00** angewandt werden. Der Pauschalabzug (je nach Tätigkeit zwischen 14% und 60%) bleibt unverändert, sowie auch der Steuersatz von 15% (5% für neue Tätigkeiten für max. fünf Jahre).

Zudem wurden einige Ausschlussgründe abgeschafft, welche den Zugang bisher eingeschränkt haben. Abgeschafft wurde das Limit der Lohnzahlungen und der Maximalbetrag von Anlagegütern. Des Weiteren gibt es künftig keine Obergrenze für ein gleichzeitiges Einkommen aus unselbständiger Arbeit.



Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2019 – Nr. 2/2019

8. Januar 2018

Vortrag von Steuerverlusten

Die Verrechnung von steuerlichen Verlusten von Einzelunternehmen und Personengesellschaften wurde an jene der Kapitalgesellschaften angepasst. Künftig dürfen sowohl bei ordentlicher, als auch einfacher Buchhaltung die steuerlichen Verluste im Ausmaß von max. 80% des Gesamteinkommens zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Verluste aus einfacher Buchhaltung, können nun nicht mehr direkt mit anderen Einkommensarten verrechnet werden. Für die Verluste der Jahre 2018 und 2019 gibt es Übergangsregelungen.

Verlängerung Hyperabschreibung

Die „Hyperabschreibung“ für intelligente Maschinen und Anlagen mit den Voraussetzungen von Industrie 4.0 wird bis Ende 2019 verlängert.

Die Abschreibung wird im Verhältnis zu den Investitionen wie folgt gestaffelt:

Investitionshöhe	Hyperabschreibung
bis 2,5 Mio. €	170%
von 2,5 Mio. € bis 10. Mio. €	100%
von 10 Mio. € bis 20 Mio. €	50%
über 20 Mio. €	---

Die bisherigen Vorschriften und Voraussetzungen bleiben unverändert. Wenn bis Ende 2019 eine Anzahlung von min. 20% geleistet wird, kann die Investition bis 31. Dezember 2020 realisiert werden.

Die Sonderabschreibung von 130% (Superabschreibung) wurde nicht verlängert und kann nur für Investitionen im Jahr 2019 in Anspruch genommen werden, für welche 2018 bereits eine Anzahlung in Höhe von 20% geleistet worden ist.

Privatisierung für Einzelunternehmen

Einzelunternehmen wird erneut die Möglichkeit angeboten, betriebliche Immobilien ins Privatvermögen zu überführen. Die **Ersatzsteuer von 8%** ist bis 30.11.2019 (60%) und bis 16.6.2020 (40%) zu entrichten.

Eine Privatisierung wird vor allem bei einer bevorstehenden Betriebsschließung oder einem Verkauf empfohlen.



Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2019 – Nr. 2/2019

8. Januar 2018

Aufwertung von Anlagevermögen

Für Unternehmen wurde erneut die Möglichkeit, das im **Jahresabschluss zum 31.12.2017** ausgewiesene Anlagevermögen auf den Marktwert aufzuwerten. Die Aufwertung muss im Jahresabschluss 2018 erfolgen und muss für alle Anlagegüter derselben homogenen Gruppe vorgenommen werden.

Für das abschreibbare Anlagevermögen ist eine **Ersatzsteuer in Höhe von 16%**, für das nicht abschreibbare Anlagevermögen eine **Ersatzsteuer in Höhe von 12%**, einzuzahlen. Die Aufwertung des Anlagevermögens wird hinsichtlich der Abschreibung ab 2021 und hinsichtlich einer eventuellen Veräußerung ab 2022 steuerlich wirksam.

Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen von Privatpersonen

Die Aufwertung der steuerlichen Wertansätze von Bau- sowie landwirtschaftlichen Grundstücken, wie auch Beteiligungen an nicht quotierten Gesellschaften, zum **Stichtag 1.1.2019**, ist auch heuer wieder möglich. Die Ersatzsteuer ist allerdings gegenüber früher (8%) auf **10%** für die Baugrundstücke und die nicht wesentlichen Beteiligungen (**11%** für die wesentlichen Beteiligungen) erhöht worden. Die Ersatzsteuer muss bis zum **30.6.2019** bezahlt werden. Innerhalb dieses Datums muss auch die beidete Schätzung vorliegen.

Erhöhter Abzug GIS

Der Abzug der bezahlten GIS für betriebliche Immobilien von der Einkommenssteuergrundlage wird von 20% auf **40% erhöht**.

Gewerbliche Mietverträge Ausweitung Einheitssteuer

Für die ab 1.1.2019 abgeschlossenen Mietverträge für **Geschäftslokale (Kategorie C/1) mit einer Fläche von bis zu höchstens 600 m²** kann für die **Einheitssteuer von 21%** („cedolare secca“) optiert werden.

Abschaffung Unternehmenssteuer IRI

Die Unternehmenssteuer IRI, welche ab 2018 Anwendung finden sollte, wird rückwirkend abgeschafft.

Abschaffung Eigenkapitalförderung ACE

Die Eigenkapitalförderung ACE wird abgeschafft. Für das Jahr 2018 darf diese noch im Ausmaß von 1,5% genutzt werden.



Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2019 – Nr. 2/2019

8. Januar 2018

Verlängerung Sabatini-ter

Die Möglichkeit der Gewährung eines Zinsbeitrages (2,75% p.a. bzw. 3,575% bei Industrie 4.0) für max. fünf Jahre für den Ankauf mittels Darlehen oder Leasing von neuen Betriebsgütern/-investitionen von Klein- und mittelständischen Unternehmen wurde bis 2024 verlängert.

Da aktuell noch keine Geldmittel für die Sabatini Förderung bereitgestellt wurden kann ein Ansuchen erst dann gemacht werden, sobald der Fördertopf wieder gefüllt ist und man muss entsprechend mit der Investition warten.

Telematische Übermittlung Tagesinkassi

Ab 1.7.2019 müssen Betriebe mit einem jährlichen Umsatz über 400.000 Euro, täglich die Tageserlöse elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermitteln. Ab 1.1.2020 betrifft diese Pflicht alle Unternehmen.

Steuerbonus Anschaffung Registrierkassen

Für die Jahre 2019 und 2020 wird für den Ankauf von neuen Registrierkassen für die elektronische Versendung, ein Steuerbonus von 50% (auf einen Maximalbetrag von Euro 250,00 bei einem Neukauf und Euro 50,00 bei einer Anpassung) gewährt.

Änderung gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wurde ab 1.1.2019 auf 0,8% erhöht. Der gesetzliche Zinssatz ist unter anderem bei der freiwilligen Berichtigung von Steuerzahlungen und der Berechnung des Fruchtgenussrechtes von Bedeutung.
